



Public Corporate Governance Bericht 2018

DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum
gemeinnützige GmbH

Torgauer Straße 116
04347 Leipzig

Tel.: +49 (0)341 2434-112
Fax: +49 (0)341 2434-133

www.dbfz.de
info@dbfz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Berichtsgrundlage	3
2	Entsprechungserklärung.....	3
3	Anteilseigner und Gesellschafterversammlung.....	3
4	Zusammenwirken von Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Forschungsbeirat	4
5	Geschäftsführung	4
6	Aufsichtsrat.....	5
7	Transparenz und Prüfung.....	6
8	Berichtsvermerk	7

1 **Berichtsgrundlage**

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 neue Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Kern dessen ist der sogenannte Public Corporate Governance Kodex des Bundes. Dieser enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten sowie die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Das DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH ist eine solche juristische Person, deren einziger Gesellschafter die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), ist. Es erfüllt somit die Voraussetzungen für die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes unmittelbar. Zu den Zielsetzungen und Tätigkeiten des DBFZ wird auf den veröffentlichten Jahresbericht 2018 verwiesen.

2 **Entsprechungserklärung**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat des DBFZ erklären für das Unternehmen, daß den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

Die Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat des DBFZ sind diesen Grundsätzen verpflichtet. Weder der Geschäftsführung noch dem Aufsichtsrat sind im Berichtsjahr 2018 Fälle bekannt, in denen gegen die Grundsätze verstoßen wurde.

3 **Anteilseigner und Gesellschafterversammlung**

Die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftsvertrag des DBFZ in seiner Fassung vom 03.03.2008 sowie seiner Ergänzung vom 21.08.2014 verankert, insbesondere dort in § 13. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und beschließt über die gesetzlich vorgeschriebenen Tatbestände. Zusätzliche Tagungen erfolgen auf Verlangen der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Im Berichtsjahr 2018 fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt.

Der Bund nimmt seine Rolle als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung wahr, in der er satzungsgemäß (§ 13 Nr.6) den Vorsitz führt.

Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat. Für die Prüfung 2018 wurde die PricewaterhouseCoopers AG beauftragt. Das Testat wurde am 06.05.2018 ohne Einschränkungen erteilt.

Der Gesellschafter hat zur Gründung des Unternehmens die Errichtung eines Aufsichts- und eines Forschungsbeirates beschlossen und im § 6 des Gesellschaftsvertrages festgeschrieben.

4 Zusammenwirken von Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Forschungsbeirat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse.

Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab.

Als Organ der Gesellschaft nimmt der Aufsichtsrat umfangreiche Überwachungsaufgaben gemäß Gesellschaftsvertrag wahr. Neben Informationsrechten nach § 90 AktG obliegen dem Aufsichtsrat umfangreiche Zustimmungsvorbehalte zu grundlegenden Geschäften (§ 9 Gesellschaftsvertrag) und Befugnisse zur Steuerung der Geschäftsführung (§ 10 Gesellschaftsvertrag).

Das DBFZ stimmt zustimmungsbedürftige Geschäfte mit dem Aufsichtsrat zeitnah ab. Die gegenseitige Information und Abstimmung verlief in 2018 zügig und im Einklang mit dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes. Die Geschäftsführung beriet alle Vorgänge von besonderer Bedeutung mit dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat tagte 2018 zweimal ordentlich, es gab einen Umlaufbeschluss.

Im § 10 des Gesellschaftsvertrages ist festgeschrieben, dass der Aufsichtsrat die Mitglieder des Forschungsbeirates beruft und dessen Geschäftsordnung genehmigt.

Der Forschungsbeirat tagt einmal jährlich und berät die Gesellschaft zur mittel- und langfristigen Forschungsplanung. Die Mitglieder haben als Vertreter der Wissenschaft ein besonderes Interesse an der Forschung im Bereich der energetischen Biomassenutzung und können entsprechende Fachkompetenz einbringen.

5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des DBFZ besteht aus zwei gemeinschaftlich handlungsberechtigten Geschäftsführern. Der Umfang der Tätigkeit und die Verantwortung werden vom Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, letztere mit Stand vom 03.07.2008 durch den Aufsichtsrat verabschiedet, bestimmt. Für beide Geschäftsführer bestehen Vertretungsregelungen. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte sind nicht bestellt.

Demnach sind für den wissenschaftlichen und administrativen Geschäftsführer getrennte Verantwortlichkeiten festgelegt. Beide erfüllen ihre Aufgaben und Pflichten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Zudem gelten verschiedene Nebenbestimmungen über den Zuwendungsgeber, z. B. zur Korruptionsprävention und zu investiven Tätigkeiten. Die Geschäftsführer

werden für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bestellt. Die Regelaltersgrenze entspricht dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.

Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung definiert die internen Zuständigkeiten der Geschäftsführung und legt Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat fest. Weiterhin sind die Willensbildung in der Geschäftsleitung und zustimmungspflichtige Geschäfte geregelt. Sie unterliegt der regelmäßigen Anpassung an die Gegebenheiten des DBFZ und wurde zuletzt 2012 durch den Aufsichtsrat aktualisiert.

Die Geschäftsführung ist derzeit als B3 (wissenschaftlicher Geschäftsführer) bzw. B2 (administrativer Geschäftsführer) eingestuft. Die Anstellung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des öffentlichen Dienstes, Zulagen sind zustimmungspflichtig durch das Bundesministerium der Finanzen. Mit Wirkung zum 01.01.2013 wurde Herr Prof. Dr. mont. Michael Nelles zum wissenschaftlichen Geschäftsführer berufen. Die administrative Geschäftsführung nimmt seit 15.07.2009 Herr Daniel Mayer wahr. Die Prüfung der Angemessenheit der Gehälter obliegt dem Aufsichtsrat, der ggf. in Form einer Empfehlung an den Gesellschafter berichtet.

Der administrative Geschäftsführer nimmt keine Nebentätigkeiten im Wettbewerbsfeld des DBFZ wahr und hat im Jahre 2017 keine Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmungen abgeschlossen. Der wissenschaftliche Geschäftsführer des DBFZ leitet darüber hinaus seit 2006 den Lehrstuhl für Abfall- und Stoffstromwirtschaft an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock. Hierdurch kommt es zu der angestrebten engen fachlichen Vernetzung mit der Universität Rostock auf dem Wettbewerbsfeld des DBFZ, die mit den gewünschten positiven Synergieeffekten verbunden sind. Nebentätigkeiten müssen vom Rektor der Universität Rostock auf Basis der einschlägigen Satzung der Universität Rostock und unter Berücksichtigung des Geschäftsführer-Vertrages zwischen dem BMEL und Prof. Nelles genehmigt werden.

6 Aufsichtsrat

Die Aufgabe des Aufsichtsrats liegt in der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob und wie sich das DBFZ im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Der Aufsichtsrat hat mit seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung festgelegt und zuletzt am 03.05.2012 geändert.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates geht mit den Empfehlungen des Public Governance Kodex des Bundes Nr. 5.2 konform. Die Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich wie im Gesellschaftsvertrag § 10 Nr. 2 im Berichtsjahr aus jeweils einem Vertreter des BMEL, des BMU, des BMBF, des BMVI, des BMWI und des SMUL zusammen. Von diesen sechs Mitgliedern ist der Vertreter des BMEL Vorsitzender des Aufsichtsrates. Im Aufsichtsrat waren zum Stichtag 31.12.2018 zwei der sechs Mitglieder weiblich. Die Festlegung einer angemessenen Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans ist nicht vorgesehen. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt. Reisekosten trägt für alle Mitglieder das DBFZ soweit sie geltend gemacht werden.

Der Aufsichtsrat tagt gemäß Gesellschaftsvertrag § 11 Nr. 2 mindestens zweimal jährlich, wobei die erste ordentliche Sitzung auch die Prüfung und die Beschlussempfehlung des Jahresabschlusses des Vorjahres beinhaltet. Die erste ordentliche Sitzung des Kalenderjahres findet daher in der Regel im Mai/Juni statt, nachdem die Geschäftsführung den Jahresabschluss gemäß § 15 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags vorlegt. Der Aufsichtsrat empfiehlt dem Gesellschafter die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung. Im Berichtsjahr 2019 wurde der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 am 6.5.2019 durch PwC testiert und am 06.06.2019 durch den Aufsichtsrat geprüft.

Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) nach Nr. 5.1.7 des Public Governance Kodex des Bundes eingerichtet, der sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Auf Grund der Größe des Unternehmens sowie der Überschaubarkeit seines Geschäftsfeldes hält die Gesellschaft dies für nicht erforderlich. Diese Aufgaben werden stattdessen von der Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden gemäß § 13 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrags Niederschriften angefertigt, von denen jedem Aufsichtsratsmitglied und dem DBFZ eine Abschrift ausgehändigt wird. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gab es keine Interessenskonflikte. Auch wurden keine Berater-, Werkverträge oder sonstige Dienstleistungsverträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem DBFZ abgeschlossen.

Im Folgenden werden die Mitglieder des Aufsichtsrates des DBFZ zum Stichtag 31.12.2018 unter Angabe ihrer Haupttätigkeit aufgeführt.

Aufsichtsrat	Haupttätigkeit
Bernt Farcke (Vorsitzender)	Unterabteilungsleiter 52, "Nachhaltigkeit, nachwachsende Rohstoffe, Biodiversität", Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Berthold Goeke	Unterabteilungsleiter IK III, „Klimaschutzpolitik“, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Daniel Gellner	Abteilungsleiter 3, "Land- und Forstwirtschaft, ländliche Entwicklung", Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Sachsen
Dr. Christoph Rövekamp	Referatsleiter 723, „Grundlagenforschung Energie“, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Dr. Karin Freier	Referatsleiterin IIIB 5, „Erneuerbare Energien im Stromsektor“, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Birgitta Worringen	Unterabteilungsleiterin G2, „Nachhaltige Mobilität“, Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (bis 31.8.2018)

7 Transparenz und Prüfung

Das DBFZ unterliegt als gemeinnützige GmbH dem privaten Recht und speziellen steuerrechtlichen Aspekten. Der Jahresabschluss des DBFZ als mittelgroßes Unternehmen besteht in 2018 aus Bilanz,

Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht. Gemäß den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und zugehöriger Verordnungen werden die Vorgaben des HGB für große Gesellschaften angewendet. Der Jahresabschluss wurde daher durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Gegenstand des Prüfungsauftrages ist neben der Feststellung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses auch die Einhaltung des § 53 HGrG und die entsprechende Beantwortung des Fragenkatalogs des Berufsstandes. Die Prüfungsberichte werden dem BMEL als zuständigem Ressort, dem BRH und den maßgeblichen Projektträgern zur Verfügung gestellt. Bilanz und GuV werden auf der Homepage gemäß Public Corporate Governance Kodex des Bundes als Anhang zu diesem Bericht veröffentlicht.

Das DBFZ übt eine auf Grund seines gemeinnützigen Status im Wesentlichen ideelle, nicht-wirtschaftliche Tätigkeit aus. Darüber hinaus ist das DBFZ allerdings auch wirtschaftlich tätig. Dies umfasst sowohl die Auftragsforschung im Zweckbetrieb als auch die rein wirtschaftliche Tätigkeit, z. B. im Rahmen von Beratungsaufträgen. Zur Berechnung der Auftragswerte bzw. des Angebotspreises lässt das DBFZ jährlich die tatsächlichen IST-Gemeinkostensätze durch einen Wirtschaftsprüfer berechnen und testieren. Die Berechnung dient der Schlussabrechnung von laufenden Projekten sowie der Vorkalkulation kommender Aufträge. Dieses Vorgehen ermöglicht in Übereinstimmung mit dem europäischen Beihilferecht eine unter Vollkostenberechnung ausgeübte kollisionsfreie und rechtlich einwandfreie Betätigung im Markt.

Das DBFZ fertigt jährlich einen Jahresbericht an, der eine Übersicht über die Forschungstätigkeit im Berichtsjahr gibt. In diesem Bericht werden außerdem u. a. alle Vorträge, Veröffentlichungen oder Konferenzbeiträge gelistet. Der Bericht ist auf der Homepage öffentlich zugänglich.

8 **Berichtsvermerk**

Zusammenfassend stellt die Geschäftsführung des DBFZ fest, dass im Berichtsjahr dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 30.06.2009, verabschiedet durch die Bundesregierung am 01.07.2009, entsprochen wurde.

Die Erklärung wird auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft veröffentlicht.

DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH

Leipzig, den 01.07.2019

Gez.

Daniel Mayer

admin. Geschäftsführer

DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH, Leipzig

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Softwarelizenzen	109.100,50	68.426,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	8.034.298,45	8.278.678,45
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.066.422,30	5.657.176,30
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	851.551,08	985.475,08
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	38.080.149,79	18.967.286,07
	52.032.421,62	33.888.615,90
	52.141.522,12	33.957.041,90
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Unfertige Leistungen	2.663.735,54	593.629,17
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.703.548,70	150.350,73
2. Sonstige Vermögensgegenstände	8.326.415,37	1.957.901,68
	11.029.964,07	2.108.252,41
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	518.276,05	6.171.975,32
	14.211.975,66	8.873.856,90
C. Rechnungsabgrenzungsposten	137.674,11	137.822,19
	66.491.171,89	42.968.720,99

DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH, Leipzig

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	2018	2017
	€	€
1. Umsatzerlöse	14.336.404,42	12.812.673,89
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	2.070.106,37	53.734,29
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.762.630,45	2.234.683,84
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.418.872,20	369.461,93
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.071.219,29	615.397,07
	2.490.091,49	984.859,00
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	8.482.761,48	7.604.377,15
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 233.973,87; Vorjahr: € 221.012,30)	1.687.903,17	1.535.102,35
	10.170.664,65	9.139.479,50
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.896.038,03	2.195.411,73
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.294.435,03	2.211.091,69
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	540,38
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.064,93	57,08
10. Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.316.847,11	570.733,40
11. Sonstige Steuern	1.615,00	1.702,00
12. Jahresüberschuss	1.315.232,11	569.031,40